

12.xxx
28. August 2012

**Erläuternder Bericht
zur Bauprodukteverordnung (BauPV)**

Erläuternder Bericht zur Bauprodukteverordnung (BauPV)

1 Ausgangslage

Im April 2011 ist in der EU die neue Bauprodukteverordnung¹ in Kraft getreten. Diese löst die Bauprodukterichtlinie aus dem Jahre 1989 ab. Damit ändern sich auf Seiten der EU die technischen Vorschriften für Bauprodukte, denn die Bauprodukteverordnung führt zu einigen grundlegenden, auch konzeptionellen Veränderungen im gesamten Bereich der Vermarktung von Bauprodukten auf dem Binnenmarkt der EU und im EWR. Da sich die Gleichwertigkeit der technischen Vorschriften der Schweiz im Bauproduktbereich auf die bisherige europäische Bauprodukterichtlinie bezieht, muss, um die Gleichwertigkeit der Rechtsgrundlagen im MRA)² zu erhalten, wegen der neuen europäischen Bauprodukteverordnung auch die Schweizer Bauproduktgesetzgebung angepasst werden. Auf diese Weise sollen die Vorteile des Bauproduktekapitels für die Schweizer Volkswirtschaft auch zukünftig erhalten bleiben und neue technische Handelshemmnisse in diesem Produktesektor vermieden werden.

Die bisherige BauPV ist zusammen mit dem BauPG am 1. Januar 2001 in Kraft getreten. Sie enthält als Ausführungsverordnung zum BauPG Konkretisierungen insbesondere zu den wesentlichen Anforderungen an Bauwerke³, den Konformitätsbewertungsverfahren⁴, den Konformitätsnachweisen (Konformitätserklärung und Konformitätsbescheinigung)⁵, zum Zulassungsverfahren einschliesslich der Zulassungsstellen⁶, zur Marktüberwachung⁷ und zur Kommission für Bauprodukte⁸. Sie weist dem Bundesamt für Bauten und Logistik den Vollzug zu⁹. Da die aktuelle BauPV auf das BauPG von 2001 referenziert und zugleich eine Totalrevision des BauPG vorgeschlagen wird, ist die BauPV als Ausführungsverordnung zum BauPG ebenfalls einer Totalrevision zu unterziehen.

Die Ausgangslage für die Totalrevision der BauPV ist dieselbe wie für die Revision des BauPG: Die Bestimmungen des BauPG sollen – wie bis anhin – in einer Ausführungsverordnung, der totalrevidierten BauPV, präzisiert werden. Das BauPG sieht vor, dass der Bundesrat Bestimmungen namentlich in diesen sehr technischen Bereichen erlässt:

- Grundanforderungen an Bauwerke,

¹ Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates, ABl. der EU L 88 vom 4. April 2011, S. 5, Bauprodukteverordnung.

² Abkommen mit der Europäischen Gemeinschaft über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen, SR 0.946.526.81.

³ Art. 1 BauPV (2001).

⁴ Art. 2 sowie Anhänge 1 und 2 BauPV (2001).

⁵ Art. 3 und 4 BauPV (2001).

⁶ Art. 6 bis 11 BauPV (2001).

⁷ Art. 12 und 13 BauPV (2001).

⁸ Art. 17 und 18 BauPV (2001).

⁹ Art. 16 BauPV (2001).

3.1.2

Bezeichnung der für die Erstellung von Leistungserklärungen relevanten Rechtsakte (Art. 2)

Art. 2 konkretisiert Art. 3 Abs. 4 und Art. 7 Abs. 3 BauPG. Zunächst wird in *Absatz 1 Buchst. a.* die Bestimmung des *Art. 7 Abs. 3 Satz 1 BauPG* konkretisiert, wonach der Bundesrat diejenigen wesentlichen Merkmale festlegen kann, die die Herstellerin in der Leistungserklärung immer zu deklarieren hat. Hier hat der Bundesrat eine Regelung getroffen, wonach das BBL internationale Rechtsakte bezeichnen soll, die die zu deklarierenden wesentlichen Merkmale festlegen. In der Praxis können hier „delegierte Rechtsakte“ der EU-Kommission nach der europäischen Bauprodukteverordnung solche Festlegungen enthalten. Um solche die europäische Bauprodukteverordnung in der Zukunft konkretisierende delegierte Rechtsakte ressourcenschonend und effizient ins Schweizer Recht übernehmen zu können, schafft der Bundesrat die Möglichkeit der Übernahme der betreffenden Rechtsakte durch Bezeichnung. In gleicher Weise können nach Buchstabe b. internationale Rechtsakte ins Schweizer Recht übernommen werden, wodurch der Bundesrat Festlegungen hinsichtlich bestimmter Schwellenwerte für zu deklarierende Produktleistungen, die in der Schweiz einzuhalten sind, treffen kann (*Art. 7 Abs. 3 Satz 2 BauPG*). Absatz 3 ermächtigt das BBL, die Schwellenwerte, Leistungsstufen oder –klassen, die die wesentlichen Merkmale im Hinblick auf die Produktesicherheit eines konkreten Bauprodukts festlegen, zu bezeichnen und dieses Verzeichnis im Bundesblatt zu publizieren. Dies ist eine spezialgesetzliche Regelung, die es ermöglicht, aus Gründen der Produktesicherheit auf Bundesebene Schwellenwerte im Sinne des *Art. 3 Abs. 4 BauPG* festzulegen.

3.1.3

Verfahren zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit (Art. 3 bis 6 und Anhang 2)

Mit den *Art. 3 bis 6* sowie *Anhang 2* wird *Art. 5 BauPG* konkretisiert.

Art. 3 verweist auf *Anhang 2*, in welchem einerseits die konkreten Aufgaben der Herstellerin und der in die Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit allfällig einzubeziehenden notifizierten Stellen beschrieben werden, die für die Erstellung der Leistungserklärung in einem bestimmten System zur Leistungsbewertung zu unternehmen sind. Dabei werden die fünf Systeme 1+, 1, 2+, 3 und 4 detailliert definiert. Andererseits enthält *Anhang 2* die drei Typen an notifizierten Stellen, die – je nach anzuwendendem Verfahren – in die Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit eingeschaltet werden müssen. Die bisherigen Bezeichnungen der Stellentypen werden dabei nur leicht angepasst, mit einer Ausnahme: Der bisherige Typ der Inspektionsstelle wird zu einer „Zertifizierungsstelle für die werkseigene Produktionskontrolle“.

Art. 4 bis 6 sehen vereinfachte Verfahren im Rahmen der fünf genannten Systeme zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit vor. Vereinfachte Verfahren sollen eingeführt werden, um der Herstellerin die Erstellung einer Leistungserklärung in gewissen Fällen zu erleichtern und um damit die Herstellungskosten zu senken.

Art. 4 soll Fälle gesetzlich regeln, die in der Praxis gemäss Leitpapier M nach der europäischen Bauprodukterichtlinie¹⁰ schon in der Vergangenheit für Verfahrensvereinfachungen sorgen sollten, die allerdings nur auf einer interpretativen und keiner rechtlich verbindlichen Grundlage gestanden sind. Die Fälle, die unter Art. 4 zusammengefasst werden, sollen allen Herstellerinnen offenstehen. Die Herstellerin soll bei der Bestimmung des Produkttyps auf die Typprüfung oder Typberechnung verzichten dürfen, wenn sie unter Hinweis auf einen nach Art. 6 Abs. 1 Buchstabe b. BauPG bezeichneten Rechtsakt angemessen dokumentieren kann, dass ein Bauprodukt ohne Prüfung oder ohne weitere Prüfung hinsichtlich eines oder mehrerer Produktmerkmale einer bestimmten Leistungsklasse entspricht (Abs. 1 und 6). Auch soll die Herstellerin auf die Typprüfung/Typberechnung verzichten dürfen, wenn sie angemessen dokumentieren kann, dass die Leistungserklärung auf der Basis von bei einem anderen Bauprodukt gewonnenen Prüfergebnissen (auch Dritter) erstellt werden kann (Abs. 3 bis 6).¹¹ Aus Gründen der Sicherheitsrelevanz von Bauprodukten, die nach den Systemen 1 oder 1+ bewertet werden, soll in diesen Fällen die Dokumentation der Herstellerin noch von einer Produktzertifizierungsstelle überprüft werden (Abs. 7).

Art. 5 sieht Verfahrensvereinfachungen für Kleinstunternehmen vor, wenn es um Bauprodukte geht, die unter die Systeme 3 und 4 zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit fallen. Hier sind zwei Fallgestaltungen denkbar: Entweder kann die Herstellerin die von der harmonisierten Norm vorgesehenen Methoden zur Bestimmung des Produkttyps durch andere Methoden ersetzen oder die Herstellerin darf System 4 auf Produkte anwenden, für die System 3 vorgesehen ist. Die Erfüllung der Voraussetzungen muss die Herstellerin dabei angemessen dokumentieren. Die Verfahrensvereinfachung soll nicht in Anspruch genommen werden können, wenn die Voraussetzungen hinsichtlich der Unternehmensgrösse durch Umgehungsgeschäfte erreicht werden. Umgehungsgeschäfte liegen insbesondere dann vor, wenn Unternehmen so aufgeteilt werden, dass sie hinsichtlich der Mitarbeiterzahl oder des Jahresumsatzes oder der Jahresbilanz die Definition des Art. 2 Ziff. 27 BauPG für Kleinstunternehmen zwar erreichen, dass dann die abgetrennten/nachgeschalteten Unternehmen allerdings keine eigenständigen Unternehmen sind, etwa weil ein vorgeschaltetes Unternehmen („Holding“, „Mutterkonzern“) die alleinige Kontrolle oder die Mehrheit der Stimmrechte innehat oder die Mehrheit der Stimmrechte der Aktionäre oder Gesellschafter hält oder die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Aufsichts- oder Leitungsgremiums des nachgeschalteten „Partnerunternehmens“ oder „verbundenen Unternehmens“ auswechseln kann oder auf sonstige Weise einen beherrschenden Einfluss auf das nachgeschaltete Unternehmen ausübt.

Art. 6 sieht Verfahrensvereinfachungen für nicht in Serie gefertigte Produkte vor. Dies betrifft vom Sinn und Zweck her Produkte, die auf einen besonderen Auftrag hin und nicht in Serie gefertigt werden, auch wenn sie von einer harmonisierten Norm erfasst werden (z.B. eine geringe Stückzahl an Haustüren für ein Mehrfamili-

¹⁰ Guidance Paper M (Leitpapier M) concerning Council Directive 89/106/EEC (CPD): Conformity Assessment under the CPD: Initial type-testing and Factory production control, European Commission, Enterprise and Industry Directorate-General, 4 May 2005.

¹¹ Diese Verfahrensvereinfachungen wurden unter der bisherigen europäischen Richtlinie 89/106/EWG unter den Stichworten „shared ITT/ITC“ (gemeinsam genutzte Ergebnisse von Erstprüfungen oder Typberechnungen) und „cascading ITT/ITC“ (stufenweise Erstprüfung oder Typberechnung) diskutiert.

enhaus). Hier kann die Herstellerin den die Leistungsbewertung betreffenden Teil des auf das Bauprodukt anzuwendenden Systems zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit durch eine eigene angemessene Dokumentation ersetzen. Diese Dokumentation muss in den Fällen der anwendbaren Systeme 1 oder 1+ durch eine Produktzertifizierungsstelle überprüft werden.

3.1.4 Leistungserklärung (Art. 7 und 8 und Anhang 3)

Art. 7 beschreibt den Inhalt der Leistungserklärung näher. So müssen immer die Leistungen für mindestens ein wesentliches Merkmal in der Leistungserklärung angegeben werden (*Abs. 2 Buchstabe c.*). Es ist ausserdem die Leistung derjenigen wesentlichen Merkmale zu nennen, für die die Herstellerin die Bestimmungen der zuständigen Organe des Bundes und der Kantone oder der Vertragspartner des MRA und des EFTA-MRA¹² an dem Ort zu berücksichtigen hat, wo sie die Bereitstellung des Bauprodukts beabsichtigt (*Abs. 3*). Als Beispiel für einen Erlass der Kantone sei die Verbindlicherklärung der Brandschutzvorschriften der VKF für alle Kantone erwähnt nach den Bestimmungen der IVTH¹³. Es wird in der Zukunft auch einer aktiveren Rolle der Kantone bei der Erarbeitung oder Festlegung gesetzlicher Verwendungsregelungen bedürfen, wenn die Herstellerin bei verschiedenen Produkten nicht nur ein wesentliches Produktmerkmal bei der Erstellung ihrer Leistungserklärung berücksichtigen soll. Im Falle einer Leistungserklärung nach einer Europäischen Technischen Bewertung (ETB) müssen immer die Produktleistungen in Bezug auf *alle* wesentlichen Merkmale deklariert werden, die in der ETB enthalten sind (*Abs. 4*). Für die Leistungserklärung ist das Muster des *Anhangs 3* zu verwenden (*Abs. 5*).

Art. 8 formuliert die Art und Weise, wie die Leistungserklärung dem Abnehmer eines Bauprodukts zur Verfügung gestellt werden darf. Vorgesehen sind – unter bestimmten Bedingungen - auch Möglichkeiten einer elektronischen Zurverfügungstellung der Leistungserklärung, welche Erleichterungen für die Wirtschaftsakteure der Herstellungs- und Lieferkette in Bezug auf die Erstellung und Weitergabe der Leistungserklärung mit sich bringen.

3.2 Vorschriften für die Wirtschaftsakteurinnen (Art. 9 bis 12)

Die *Art. 9 bis 12* konkretisieren *Art. 9 BauPG* (s. die entsprechende Kommentierung dort). Die Verantwortlichkeiten, die das revidierte BauPG den Wirtschaftsakteurinnen zuschreibt, bestehen weitgehend schon heute und stellen regelmässig somit keine neuen Pflichten dar (vgl. auch Ziff. 3.2.2 der Kommentierung zum BauPG). Die der Herstellerin in der Liefer- und Vertriebskette von Bauprodukten nachfolgenden Wirtschaftsakteurinnen (Bevollmächtigte, Importeurin und Händlerin) waren auch schon in der Vergangenheit dafür verantwortlich, dass die Informationen in den von der Herstellerin abgegebenen Dokumenten zu den Produktleistungen die Verwenderinnen und Verwender des Bauprodukts – also Planerinnen und Planer, Bauherrinnen und Bauherren, Generalunternehmerinnen und -unternehmer, Unternehmerinnen und Unternehmer des Bauhaupt- und Baunebengewerbes – vollständig,

¹² Anhangs I des Übereinkommens zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA-MRA), SR **0.632.31**.

¹³ Entscheid des IOTH vom 10. Juni 2004 zur Verbindlicherklärung der Brandschutzvorschriften der Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen (VKF) ab dem 1. Januar 2005.

zuverlässig und unverändert erreichen. Dabei kann es nicht darum gehen, die Pflichten der Herstellerin zu ersetzen oder für deren Pflichten gar Redundanzen zu schaffen. Die Händlerin beispielsweise soll sich vergewissern, dass die Herstellerin ihr Produkt mit einer Typen-, Serien- oder Chargennummer bezeichnet hat und ihr Name, Handelsname oder ihre Marke und Kontaktanschrift identifizierbar und rückverfolgbar sowie die Leistungserklärung und die allenfalls erforderlichen Sicherheitsinformationen dem Produkt beigelegt sind, bevor die Händlerin das Produkt auf dem Markt bereitstellt (*Art. 12 Abs. 2*). Diese Tätigkeiten nimmt die Händlerin heute schon vor, wenn sie eine Wareneingangskontrolle macht. Es ist vorstellbar, dass sich in der Praxis die Händlerin auch von der Herstellerin, bei welcher sie die Ware bestellt hat, vertraglich zusichern lässt, dass die notwendigen Unterlagen dem Produkt beigelegt und die erforderlichen Kennzeichnungen am Produkt angebracht worden sind. Sie könnte sich in einem Fall zivilrechtlicher Haftung dann entsprechend auf die Haftung der liefernden Herstellerin berufen. Dies ist für die Händlerin insbesondere dann von Bedeutung, wenn ein Produkt zwar bei einer Händlerin bestellt worden ist, diese es aber gar nicht physisch in einem ihrer Lager hatte, weil das Produkt nach der Bestellung direkt von der Herstellerin an die Verwenderin oder den Verwender geliefert wird. Bei der Beurteilung, ob eine Händlerin hätte ein Produkt nicht auf dem Markt bereitstellen dürfen (*Art. 12 Abs. 2*) und Korrekturmassnahmen ergreifen müssen (*Art. 12 Abs. 5*), weil sie Grund zur Annahme hatte, dass das Produkt der Leistungserklärung nicht entspricht, ist in etwa ein Massstab an die Sorgfalt anzulegen wie wenn die Inhaberin oder der Inhaber einer Banknote weiss und erkennen musste, dass diese Banknote gefälscht ist, diese Banknote dann aber dennoch wider besseres Wissen oder Wissenmüssen wieder in Umlauf bringen.

3.3 Technische Spezifikationen (Art. 13 bis 19)

Die Bestimmungen dieses Abschnitts konkretisieren die *Art. 10 bis 13 BauPG* (s. ergänzend die dortige Kommentierung).

Art. 13 nennt die Inhalte, die eine harmonisierte Norm regelmässig enthalten muss, um bezeichnet werden zu können. *Art. 14* regelt Einzelheiten der Bezeichnung harmonisierter Normen und konkretisiert damit *Art. 11 Abs. 1 BauPG*. Gleichzeitig wird die Rechtswirkung der Koexistenzperiode und der Bezeichnung harmonisierter Normen für die Erstellung einer Leistungserklärung durch den Hersteller (*Art. 14 Abs. 2*) sowie für die Erarbeitung von Normen durch die Schweizer Normenschaffenden (*Art. 14 Abs. 3 und 4*) definiert.

Die *Art. 15 bis 17* betreffen die Erarbeitung eines Europäischen Bewertungsdokuments (EBD) durch eine Schweizerische Technische Bewertungsstelle (TBS) und unter Beteiligung der schweizerischen TBS in der europäischen Organisation Technischer Bewertungsstellen (OTB). *Art. 15* regelt die Antragsvoraussetzungen für die Herstellerin, die eine Europäische Technische Bewertung (ETB) beantragt. *Art. 16* normiert die Anforderungen an den Inhalt eines EBD. Ein EBD bildet eine Art „Rahmennormierung“, um ein Bauprodukt allgemein beschreiben zu können, insbesondere im Hinblick auf dessen wesentliche Merkmale, den von der Herstellerin vorgesehenen Verwendungszweck und die Verfahren und Kriterien zur Bewertung der Produktleistung. *Art. 17* enthält für den Bereich der EBD eine dem *Art. 14* im Bereich der Normierung entsprechende Regelung zur Bezeichnung.

Art. 18 konkretisiert *Art. 12 BauPG* zur Ausstellung einer ETB auf Antrag eines Herstellers und auf der Grundlage eines EBD.

3.4 Notifizierte Stellen, technische Bewertungsstellen und Produktinformationsstellen

3.4.1 Notifizierte Stellen mit Aufgaben bei der Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit (Art. 19 bis 28 und Anhang 4)

Die *Art. 19 bis 28* konkretisieren detailliert die Bestimmung des *Art. 14 BauPG*.

Art. 19 verweist auf *Anhang 4* und ist die zentrale Bestimmung zu den Anforderungen an die notifizierte Stellen mit Aufgaben eines unabhängigen Dritten im Rahmen der Verfahren/Systeme zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit. Neben der erforderlichen fachlichen Kompetenz, den Kenntnissen und der Leistungsfähigkeit (einschliesslich der beschäftigten Mitarbeiter und eingesetzten Ressourcen), über die die notifizierte Stelle verfügen muss, müssen die Unabhängigkeit, Vertraulichkeit, Objektivität und Unparteilichkeit der Stelle (insbesondere gegenüber dem Hersteller, dessen Produkte bewertet werden sollen) gewährleistet sein. Die Stelle muss eine angemessene Haftpflichtversicherung abschliessen, wobei das BBL hier Mindestdeckungssummen festlegen kann. Die notifizierte Stelle soll auch an der Normierungsarbeit und der Arbeit der europäischen Koordinierungsgruppe notifizierte Stellen mitwirken. Die Mitwirkung an der Normierungsarbeit ist dabei nicht so zu verstehen, dass eine parallele Normung neben der Arbeit der mandatierten Normierungsgremien betrieben werden soll. Es geht allerdings um die Beteiligung an der Normierungsarbeit der mandatierten Gremien, indem fallweise z.B. Vorschläge zur Verbesserung oder Problemlösung gemacht werden, soweit die harmonisierten Spezifikationen die Tätigkeit der notifizierte Stellen ansprechen (insbesondere in der Anwendung der Verfahren/Systeme zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit auf bestimmte Produkte, wie z.B. hinsichtlich der Ausgestaltung der werkseigenen Produktionskontrolle bei der Herstellung bestimmter Gesteinskörnungen).

Art. 20 regelt das Verhältnis zwischen Akkreditierung, Bezeichnung und Notifizierung einer antragstellenden Stelle: Die Bezeichnung der Stelle ist Voraussetzung für ihre Notifizierung. Eine Bezeichnung wiederum erfolgt auf der Grundlage einer vorhandenen Akkreditierung, die nachweisen soll, dass die Anforderungen nach *Art. 19* erfüllt werden. *Art. 20* verweist für die Verfahrensregeln auf das sinngemäss anzuwendende Bezeichnungsverfahren nach der AkkBV und für die Notifizierung auf die Benennungsvorschriften des MRA. Eine Neuerung gegenüber der bisherigen Gesetzgebung sieht *Abs. 7* vor: In den dort abschliessend aufgezählten Fällen soll eine sogenannte „horizontale Bezeichnung“ möglich sein. Mit Bezug auf die Feuerbeständigkeit bedeutet dies z.B., dass eine Stelle sich auch nur für dieses Produktmerkmal der Feuerbeständigkeit quer hinsichtlich aller harmonisierter technischer Spezifikationen notifizieren lassen kann.

Art. 21 enthält eine Vermutungswirkung zugunsten der notifizierte Stellen. Es geht dabei um die Vermutung der fachlichen Kompetenz und Leistungsfähigkeit der notifizierte Stellen, die Anforderungen des *Art. 19* insoweit zu erfüllen, als die einschlägigen harmonisierten Akkreditierungsnormen die Inhalte des *Art. 19* abdecken. Die Fundstellen der harmonisierten Akkreditierungsnormen werden dabei von

der Europäischen Kommission im Amtsblatt der EU bekanntgemacht. Für den Bauproduktesektor relevant sind dabei die Normen EN 17025 für die Prüflabore und die EN 17065 für die Produktzertifizierungsstellen und die Zertifizierungsstellen für die werkseigene Produktionskontrolle (Abs. 2).

Treten Änderungen im Hinblick auf die zu erfüllenden Anforderungen an die notifizierte Stelle auf, so sieht *Art. 22* für die Bezeichnungsbehörde (BBL) Bestimmungen vor, die Bezeichnung beschränken, widerrufen oder suspendieren zu können. Die Bezeichnungsbehörde soll ausserdem für die Weiterbearbeitung der Dossiers Sorge tragen (*Abs. 3*) und auch die Fälle untersuchen, in welchen Zweifel an der Kompetenz einer schweizerischen notifizierten Stelle angebracht werden (*Art. 23*).

Art. 24 regelt Verpflichtungen der notifizierten Stellen in Bezug auf deren Tätigkeit. Wichtig sind hier vor allem auch die *Abs. 4 bis 6*, wonach eine notifizierte Stelle von der Herstellerin Korrekturmassnahmen verlangen kann, wenn sie feststellt, dass die Herstellerin die Leistungsbeständigkeit des Produkts nicht oder nicht mehr gewährleistet oder das Produkt die festgelegten Schwellenwerte nicht oder nicht mehr erfüllt.

Art. 25 befasst sich mit der Tätigkeit der Geschäftsstellen und Unterauftragnehmer, die für eine notifizierte Stelle tätig werden. Dadurch soll sichergestellt werden, dass eine notifizierte Stelle eine „Kernkompetenz“ hinsichtlich der Tätigkeiten, die sie insbesondere an Unterauftragnehmerinnen auslagert, selbst besitzt. Die notifizierte Stelle muss gewährleisten, dass die Geschäftsstellen oder Unterauftragnehmerinnen die Anforderungen des *Art. 19* ebenfalls erfüllen (*Abs. 1*), wofür sie auch haftet (*Abs. 2*). Einer Unterauftragsvergabe muss ausserdem die Auftraggeberin (regelmässig die Herstellerin) zustimmen (*Abs. 3*). Alle diese Beschränkungen dienen der Qualitätssicherung der entsprechenden Dokumente zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit. Das gleiche gilt nach *Art. 26* auch für die Nutzung von Einrichtungen ausserhalb des Prüflabors einer notifizierten Stelle, wenn eine Herstellerin diese Vorgehensweise bei der Produktprüfung beantragt und die Schweizerische Akkreditierungsstelle das Prüflabor dazu ermächtigt hat (*Abs. 1*).

Art. 27 enthält konkrete Meldepflichten der notifizierten Stellen gegenüber der Notifizierungsbehörde und anderen notifizierten Stellen.

In *Art. 28* werden die Koordinierungsinstrumente für die notifizierten Stellen festgeschrieben. So soll es eine Selbstorganisation der notifizierten Stellen in der Schweiz geben, eine schweizerische Gruppe notifizierter Stellen (*Abs. 1*). Ein solches Gremium besteht auf informeller Basis schon seit dem Jahre 2009 und dient dem Informationsaustausch unter den inländischen notifizierten Stellen. Ein weiterer bedeutender Zweck dieses Gremiums ist es, dass eine abgestimmte Verfahrensweise unter den notifizierten Stellen die Gleichbehandlung der diese Stellen beauftragenden Herstellerinnen sicherstellen soll. Dieses Gremium soll fortgeführt werden. Zugleich sollen sich die schweizerischen notifizierten Stellen direkt oder über eine sie vertretende Stelle an der Arbeit der europäischen Gruppe notifizierter Stellen beteiligen, damit die Bestimmungen des MRA-Bauproduktekapitels auch im Hinblick auf die europaweite Tätigkeit der schweizerischen Stellen eingehalten werden können (*Abs. 2*). Auch diese Praxis besteht bereits heute und hat sich bewährt.

3.4.2 Technische Bewertungsstellen (Art. 29 bis 32 und Anhänge 5 und 6)

In den *Art. 29 bis 32* und den *Anhängen V und VI* werden die *Art. 16 und 17 BauPG* konkretisiert.

Art. 30 verweist hinsichtlich der Anforderungen an die Technischen Bewertungsstellen (TBS), die bezeichnet werden wollen, auf *Anhang 6*. Für die Erlangung der Bezeichnung müssen mindestens die Voraussetzungen des *Abs. 2* auf der Grundlage einer Akkreditierung nach der AkkBV erfüllt sein.

In *Art. 29 Abs. 1* wird die Empa als amtliche TBS durch den Bundesrat bezeichnet.

Art. 31 enthält Regelungen zur Bezeichnung von TBS in der Schweiz. Für die Bezeichnung weiterer TBS werden Verfahrensregelungen festgeschrieben. Da die Bezeichnung ein innerstaatlicher Rechtsakt ist, wird auf die sinngemäss anzuwendenden Bezeichnungsvorschriften der Akkreditierungs- und Bezeichnungsverordnung (AkkBV)¹⁴ verwiesen (*Abs. 1*). Dies betrifft auch die Regelungen zur Nachkontrolle, zur Suspendierung, zum Widerruf oder zum freiwilligen Rückzug der Bezeichnung, allerdings unter Berücksichtigung der spezifischen Widerrufsvorschrift in *Abs. 4*. Die Begutachtung und Überwachung der Kompetenz und Aufgabenerfüllung durch die TBS richtet sich ebenso sinngemäss nach der AkkBV, nach Anhang 2 des MRA und nach Anhang 6 BauPV (*Abs. 3*). *Anhang 5*, auf welchen *Art. 29 Abs. 2* und *Art. 30 Abs. 1* verweisen, enthält abschliessend diejenigen Produktbereiche, für welche eine TBS ganz oder teilweise bezeichnet werden kann. Das BBL muss schliesslich die Kompetenz erhalten, die Leitlinien für die Durchführung der Begutachtung der TBS zu erlassen (*Art. 31 Abs. 5*).

Art. 32 regelt, dass die schweizerischen TBS sich auf europäischer Ebene in der Organisation Technischer Bewertungsstellen durch eine von ihnen gewählte TBS als Sprecherin vertreten lassen können.

3.4.3 Produktinformationsstelle (Art. 33)

Art. 33 konkretisiert *Art. 18 BauPG*. Dieser sieht die Möglichkeit vor, die Tätigkeit der Produktinformationsstelle durch öffentlich-rechtlichen Vertrag an private Stellen zu übertragen. Diese Aufgabenübertragung kann teilweise oder umfassend sein. Die privaten Stellen können für diese grundsätzlich staatliche Aufgabe nur dann eingesetzt werden, wenn sie bestimmte Mindestanforderungen namentlich hinsichtlich der fachlichen Kompetenz, der Leistungsfähigkeit, der Unabhängigkeit und der Objektivität erfüllen. Zur Bestimmung der Anforderungen an private Produktinformationsstellen sollen die Anforderungen an die notifizierten Stellen (*Art. 19 BauPV*) entsprechend herangezogen werden (*Abs. 3*).

3.5 Durchführung, Finanzierung und Rechtspflege (Art. 34 bis 41)

3.5.1 Marktüberwachung (Art. 34 bis 37)

Für die Marktüberwachung kann auf die ausführliche Kommentierung im Kapitel 2.9 zu den Erläuterungen zum BauPG verwiesen werden.

¹⁴ SR 946.512.

Die *Art. 34 bis 37* konkretisieren die *Art. 19 bis 23 BauPG*.

Art. 34 zählt – nicht abschliessend – diejenigen Fachorganisationen auf, die als Vollzugsorgane für die Marktüberwachung von Bauprodukten vom Bundesrat mandatiert werden. Die erwähnten Organisationen SUVA und bfu haben heute eine Marktüberwachungsfunktion im Bereich der Produktesicherheit nach der heutigen Produktesicherheitsverordnung für bestimmte Produktbereiche, wobei die SUVA für die Produktesicherheit im betrieblichen Bereich und die bfu im nicht-betrieblichen Bereich zuständig sind¹⁵. Diese Funktion sollten sie auch im Bauproduktbereich ausfüllen (*Art. 35*). Gleichzeitig delegiert der Bundesrat dem BBL die Möglichkeit, weitere Fachorganisationen zu bezeichnen (*Art. 34 Abs. 1 Buchstabe c.*) und Kompetenzabgrenzungen zwischen den einzelnen Marktüberwachungsorganen vorzunehmen (*Abs. 3*). Auch soll das BBL kantonale Stellen mit Kontrollaufgaben betrauen können (*Abs. 2*).

Art. 37 konkretisiert die Koordinierungsaufgaben des BBL als Marktüberwachungsbehörde des Bundes für Bauprodukte.

3.5.2 Kommission für Bauprodukte (Art. 38)

Die *Art. 38* konkretisiert *Art. 29 BauPG*. Er übernimmt Inhalt und Praxis der bisherigen Gesetzgebung.

3.5.3 Gebührenregelungen (Art. 39 bis 41)

Hinsichtlich der Gebühren ist neben den Vorschriften der *Art. 39 und 40* auch die allgemeine Gebührenverordnung (*Art. 41*) des Bundes zu berücksichtigen. Der Bundesrat delegiert an das BBL zudem die Möglichkeit, die Stundenansätze für die Gebühren entsprechend dem Landesindex der Konsumentenpreise anzupassen (*Art. 40 Abs. 2*).

3.6 Inkrafttreten (Art. 42)

Die BauPV soll auf den 1. Juli 2014 in Kraft treten, auf jeden Fall aber zusammen mit dem BauPG, damit keine zeitliche Lücke zwischen der Übernahme verschiedener Teile der europäischen Bauprodukteverordnung entsteht und eine homogene Anwendung möglich ist.

4 Rechtliche Aspekte

Art. 34 BauPG enthält eine umfassende Ermächtigung des Bundesrates, technische Einzelheiten nach dem BauPG in Ausführungsvorschriften zu regeln und den Erlass administrativer und technischer Vorschriften dem BBL zu übertragen. Auch enthalten einzelne Bestimmungen des *BauPG* weitere Delegationen:

- *Art. 3 Abs. 3 und 4*: Grundanforderungen an Bauwerke,
- *Art. 7 Abs. 3 und 4*: in der Leistungserklärung anzugebende Produktleistungen,
- *Art. 5 Abs. 3 und 4*: Verfahren zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit,
- *Art. 7 Abs. 6*: Inhalt der Leistungserklärung und die Bedingungen für das Zurverfügungstellen der Leistungserklärung,

¹⁵ *Art. 20 Produktesicherheitsverordnung*, SR 930.111.

- Art. 9 Abs. 1 und 4: Vorschriften für die Wirtschaftsakteure, Fristanpassung,
- Art. 11: Inhalte und Bezeichnung harmonisierter Normen,
- Art. 12 Abs. 4: Pflichten der TBS im Verfahren zur Erstellung eines EBD sowie Inhalte der ETB,
- Art. 13 Abs. 2: Anforderungen an den Inhalt eines EBD,
- Art. 14 Abs. 3, Art. 16 Abs. 2 und 7, Art. 18 Abs. 3: Notifizierte Stellen, TBS und Produktinformationsstellen,
- Art. 28 Abs. 4: Betrauung kantonaler Stellen oder geeigneter Organisationen mit Marktüberwachungsaufgaben,
- Art. 29: Kommission für Bauprodukte,
- Art. 32: Finanzierung des Vollzugs,
- Art. 37 Abs. 2: Inkraftsetzung des Gesetzes.

Ausserdem soll das BBL internationale Rechtsakte bezeichnen können, mit welchen Leistungsklassen festgelegt (*Art. 6 Abs. 1 Buchstabe a. BauPG*) oder Produkte in bestimmte Leistungsklassen eingeordnet werden (*Art. 6 Abs. 1 Buchstabe b. BauPG*). Die BauPV setzt diese Delegationen um.

Hinsichtlich der Vereinbarkeit der BauPV mit dem europäischen Recht übernimmt diese den vom BauPG vorgegebenen Rahmen (s. ergänzend die Ausführungen zum BauPG, dort Ziff. 1.6 und 5.2).